



REGIERUNGSRAT

28. Juni 2017

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

17.172 (16.278)

**Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen
Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG); Änderung**

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für die Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

1. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat beriet an seiner Sitzung vom 21. März 2017 über die regierungsrätliche Vorlage betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) in 1. Lesung. Zuvor hatte sich die vorberatende grossrätliche Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) am 24. Januar 2017 mit der Vorlage auseinandergesetzt und dabei für § 11a Abs. 3 GGG eine leicht andere Formulierung vorgeschlagen. Der Regierungsrat erklärte sich mit dieser Änderung einverstanden und unterbreitete dem Grossen Rat entsprechend den § 11a GGG in der Formulierung der Kommission GSW. In der Gesamtabstimmung wurde der Entwurf einer Änderung des GGG wie folgt gutgeheissen:

- Umsetzung der (12.264) Motion der SVP-Fraktion vom 30. Oktober 2012 – Wechsel der Zuständigkeit zur Erteilung der Kleinhandelsbewilligung und zur Erhebung der Alkoholabgabe bei Einzelanlässen vom Kanton zu den Gemeinden: mit 124 Stimmen gegen 1 Stimme.
- Umsetzung der (14.125) Motion Serge Demuth, SVP, Baden, vom 3. Juni 2014 – Einführung der Möglichkeit zur Bewilligung verlängerter Öffnungszeiten durch die Gemeinden auch an den sogenannten hohen christlichen Feiertagen gemäss § 4 Abs. 3 GGG: mit 77 gegen 44 Stimmen.

Mit 94 gegen 26 Stimmen wurde ein Prüfungsauftrag überwiesen.

2. Prüfungsauftrag

2.1 Auftrag des Grossen Rats an den Regierungsrat

Mit dem Prüfungsauftrag von Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, auf die 2. Lesung zu klären, wie sichergestellt werde, dass die Gemeinden bei den Einzelanlässen sowohl für die Bewilligung als auch für die Kontrollen zuständig seien, damit der Kanton auch von der Kontrollaufgabe vollständig entlastet werde.

2.2 Stellungnahme des Regierungsrats

Der neue § 11a GGG wurde vom Grossen Rat in 1. Lesung in folgendem Wortlaut zum Beschluss erhoben:

§ 11a Einzelanlässe

¹ Die Gemeinden erteilen die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen.

² Sie erheben darauf die Alkoholabgabe. Deren Höhe bemisst sich nach der Grösse und Dauer des Anlasses und beträgt mindestens Fr. 30.–.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Ansätze.

⁴ Die Abgabe fällt den Gemeinden zu.

§ 11a GGG (neu) erklärt die Gemeinden neu als zuständig, bei Einzelanlässen die Kleinhandelsbewilligung zu erteilen und die Alkoholabgabe zu erheben. Damit macht das GGG die Erteilung der Kleinhandelsbewilligung und das Erheben der Alkoholabgabe bei Einzelanlässen zu Gemeindeaufgaben. Wenn die Gemeinden zuständig sind, diese Bewilligungen zu erteilen und Abgaben zu erhe-

ben, ist darin zwingend auch die Zuständigkeit enthalten, die zur Erfüllung der eigenen Aufgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

§ 12 Abs. 1 GGG regelt sodann bereits heute, dass der Regierungsrat die für den Vollzug des Gesetzes zuständige Behörde bezeichnet, soweit diese nicht durch das Gesetz selbst bestimmt wird. Gestützt darauf besagt § 25 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV), dass der Vollzug von GGG und GGV – soweit durch Gesetz oder Verordnung keine besondere Behörde bezeichnet wird – beim Gemeinderat liegt.

Zu guter Letzt ist zu erwähnen, dass die Gemeinden ihre Aufgaben gemäss § 106 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) nach *eigenem* Ermessen erfüllen. Der Gesetzgeber hat den Gemeinden möglichst weiten Handlungsspielraum zu gewähren. Wohl stehen die Gemeinden dabei unter Aufsicht des Kantons (vgl. § 5 Abs. 2 KV). Dies bedeutet jedoch auch nach gängiger Praxis nicht, dass der Kanton mit regelmässigen Kontrollen überprüft, ob und wie die Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen. Aufsichtsverfahren werden ausschliesslich im Einzelfall und aufgrund eines begründeten Verdachts auf rechtlich relevante Unregelmässigkeiten hin durchgeführt.

Dr. Martina Sigg verwies bei ihrer Wortmeldung im Grossen Rat im Rahmen ihres Prüfungsauftrags auf die Seite 8 der (16.278) Botschaft 1. Beratung. Dies lässt vermuten, dass die dort zu findenden Ausführungen zu den Ressourcen und Aufgaben des Departements Gesundheit und Soziales missverstanden werden können. Ergänzend und klärend wird hierzu festgehalten:

- Der Aufwand für die Erteilung der Kleinhandelsbewilligung und die Erhebung der Alkoholabgabe bei Einzelanlässen ist mit 15 Stellenprozenten ausgewiesen.
- Aufgrund der äusserst bescheidenen Ressourcen (total heute 170 Stellenprozent für rund 2'500 reguläre Kleinhandelsbewilligungen und 700–900 Einzelanlässe) war es bisher nicht möglich, Abklärungen oder Kontrollen durchzuführen.
- Um annähernd einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, müssen zumindest im Verdachtsfall rudimentäre Abklärungen und Kontrollen möglich sein. Damit sollen Lebensmittelbetriebe, die sich der Abgabepflicht entziehen wollen, zurück ins System geführt werden. Es geht auch darum, die Gleichbehandlung gegenüber den Betrieben zu gewährleisten, die ihrer Abgabepflicht nachkommen. Um dies künftig soweit möglich sicherzustellen, sollen die frei werdenden 15 Stellenprozent für entsprechende Einzelabklärungen eingesetzt werden.
- Das Departement respektive konkret das Amt für Verbraucherschutz hat zukünftig im Bereich Kleinhandelsbewilligungen für Einzelanlässe keine Aufgaben mehr.

Nach dem Gesagten wird deutlich, dass mit der Formulierung von § 11a GGG gemäss Grossratsbeschluss vom 21. März 2017 (GRB Nr. 2017-0099) kein Raum bleibt für irgendwelche kantonalen Zuständigkeiten im Bereich Kleinhandelsbewilligung und Alkoholabgabe bei Einzelanlässen. Es ist nicht die Aufgabe des Kantons, weder im Ganzen noch in Teilen, die Kontrollaufgaben der Gemeinden durchzuführen, auch nicht zur Kontrolle der Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden. Damit ist dargelegt, dass bereits mit den Änderungen des GGG gemäss GRB Nr. 2017-0099 sichergestellt ist, dass der Kanton von den Kontrollaufgaben im Bereich Einzelanlässe vollständig entlastet wird.

3. Änderungen für die 2. Beratung

Bei Erarbeitung der Botschaft 2. Beratung und entsprechend nochmaliger Überprüfung des Gesetzestexts erkennt der Regierungsrat den Bedarf, betreffend § 11a Abs. 3 GGG klarzustellen, dass die Ansätze der Alkoholabgabe in Erlassform (Rechtssatz) zu bestimmen sind. Entsprechend schlägt der Regierungsrat für § 11a Abs. 3 GGG folgende Präzisierung vor:

³ Der Regierungsrat bestimmt die Ansätze durch Verordnung.

Weiter wurden im Rahmen der Finalisierung des Gesetzestexts gewisse redaktionelle Anpassungen vorgenommen und ein formaler Fehler betreffend die Anpassung des Ingress an die totalrevidierte Bundesverfassung bereinigt: Da die neue Bundesverfassung den Kantonen keinen Rechtsetzungsauftrag mehr erteilt, ist im Ingress auch nicht mehr darauf zu verweisen (siehe beiliegende Synopsen).

4. Geplantes Verordnungsrecht

Die Änderungen des GGG gemäss GRB Nr. 2017-0099 erfordern nur eine einzige Anpassung des dazugehörigen Verordnungsrechts und zwar in § 22 Abs. 2 GGV. Dort wird heute geregelt, dass das Departement Gesundheit und Soziales die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen erteilt. Entsprechend ist neu ein Vorbehalt anzubringen für diejenigen Fälle, in denen (neu) die Gemeinde für die Bewilligungserteilung zuständig sein wird (Einzelanlässe). Folgender Wortlaut ist vorgesehen:

Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV)

§ 22 Bewilligung

¹ Die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person.

² Die Bewilligung wird durch das DGS erteilt, wenn nicht die Gemeinde dafür zuständig ist.

Die Regelung der Gebührenhöhe für Einzelanlässe findet sich bereits heute in § 24a GGV. Die Einführung der Möglichkeit zur Bewilligung verlängerter Öffnungszeiten durch die Gemeinden auch an den sogenannten hohen christlichen Feiertagen gemäss § 4 Abs. 3 GGG verlangt nicht nach neuen oder geänderten Ausführungsbestimmungen.

5. Beschlussfassung des Grossen Rats

Damit die Umsetzung der zwei inhaltlich unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Motionen auch getrennt beraten und getrennt darüber beschlossen werden kann, werden die Änderungen des GGG dem Grossen Rat – wie bereits mit der Botschaft zur 1. Beratung – in zwei separaten Anträgen (mit zwei separaten Synopsen) zum Beschluss unterbreitet.

6. Abschreibung parlamentarischer Vorstösse

Mit Erhebung der vorliegenden Anträge zur Änderung des GGG zum Beschluss können die folgenden parlamentarischen Vorstösse als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben werden:

- (12.264) Motion der SVP-Fraktion vom 30. Oktober 2012 betreffend Herstellung der Gemeindeautonomie im Bereich der Bewilligung für den Ausschank von Spirituosen an Quartierfesten und dergleichen
- (14.125) Motion Serge Demuth, SVP, Baden, vom 3. Juni 2014 betreffend Abschaffung der geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen

7. Weiteres Vorgehen

| | |
|--|---|
| September 2017 | 2. Beratung Grosser Rat |
| bis Mitte Oktober 2017 | Redaktionslesung Grosser Rat und Publikation |
| Mitte Oktober 2017 bis Mitte Januar 2018 | Referendumsfrist |
| 1. März 2018 | Inkrafttreten (vorbehältlich Volksabstimmung) |

Zum Antrag

Die Beschlüsse gemäss den Ziffern 1 und 2 unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihnen die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) zur Umsetzung der (12.264) Motion der SVP-Fraktion vom 30. Oktober 2012 wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) zur Umsetzung der (14.125) Motion Serge Demuth, SVP, Baden, vom 3. Juni 2014 wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Es werden die folgenden parlamentarischen Vorstösse als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (12.264) Motion der SVP-Fraktion vom 30. Oktober 2012 betreffend Herstellung der Gemeindeautonomie im Bereich der Bewilligung für den Ausschank von Spirituosen an Quartierfesten und dergleichen
- (14.125) Motion Serge Demuth, SVP, Baden, vom 3. Juni 2014 betreffend Abschaffung der geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) (Umsetzung [12.264] Motion der SVP-Fraktion vom 30. Oktober 2012) (Beilage 1)
- Synopse Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) (Umsetzung [14.125] Motion Serge Demuth, SVP, Baden, vom 3. Juni 2014) (Beilage 2)